

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Die Änderung des Feuerwehrgesetzes dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu den Barrierefreiheitsanforderungen an die Entgegennahme von Notrufen. Daneben wird eine Regelung zu den Kommunikationsnetzen der Land- und Stadtkreise angepasst und eine Verweisung berichtigt. Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes dient der Einführung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerweherschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ber. ABl. L 212 vom 13.8.2019, S. 73), die unter anderem Regelungen zur Entgegennahme von an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen durch Menschen mit Behinderungen beinhalten, in die entsprechende Vorschrift des Feuerwehrgesetzes übernommen.

Daneben wird eine Regelung zu den Kommunikationsnetzen der Land- und Stadtkreise angepasst und eine Verweisung berichtigt.

Mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg wird eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerweherschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen, eingeführt, um die herausgehobene Funktion und die Besonderheiten bei der praktischen Ausbildung von Feuerwehrangehörigen zu berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Regelung zum barrierefreien Notruf entstehen zunächst keine Kosten, da die derzeit geltenden Barrierefreiheitsanforderungen mit der Einführung der Nora-App bereits umgesetzt sind. Für die Umsetzung der weitergehenden Anforderungen entstehen den Stadt- und Landkreisen bis zum Ablauf der hierfür eingeräumten Frist am 28. Juni 2027 Kosten, die – auch im Hinblick auf die noch ausstehende Beschreibung der technischen Ausgestaltung durch den Bund und die bis dahin ohnehin anstehenden Ersatzbeschaffungen bei der Leitstellentechnik – derzeit nicht beziffert werden können.

Da die Stadt- und Landkreise den Betrieb der Leitstellen einschließlich der Entgegennahme von Notrufen als weisungsfreie Pflichtaufgabe erfüllen, ist ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg für die nicht vom Land veranlasste Änderung der Anforderungen nicht erforderlich. Eventuell kostenerhöhende Änderungen, die nicht vom Land veranlasst sind, lösen bei zur Selbstverwaltung übertragenen Aufgaben keine Konnexitätsfolgen für das Land aus.

Durch die Schaffung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerwehrschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen, entstehen jährliche Mehrkosten von rund 75 000 Euro. Diese werden aus vorhandenen Mitteln des Einzelplans 03 Kapitel 0310 im Rahmen des Aufkommens der Feuerschutzsteuer finanziert.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Der Gesetzentwurf verursacht keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwendige Verwaltungsverfahren.

F. Nachhaltigkeits-Check

Der Gesetzentwurf verbessert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, indem der rechtliche Rahmen dafür geschaffen wird, dass diese die einheitliche europäische Notrufnummer 112 umfassend nutzen können.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Soweit die Regelung verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt, ist diese nach Nummer 4.5.2 Buchstabe a der VwV Regelungen vom Digitaltauglichkeits-Check ausgenommen. Im Übrigen hat die Regelung keine Auswirkungen auf Verfahrensabläufe beziehungsweise regelt keine Verfahrensvorschriften, sodass insoweit nach Nummer 4.5.2 Satz 2 der VwV Regelungen vom Digitaltauglichkeits-Check abgesehen werden kann.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 14. Januar 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Feuerwehr- gesetzes und des Landesbesoldungs- gesetzes Baden-Württemberg¹

Artikel 1

Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Beantwortung von an die Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen ist dasselbe Kommunikationsmittel wie für den Eingang zu verwenden.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „,sofern nicht solche des Landes hierfür verwendet werden können“ gestrichen.
2. In § 27 Absatz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Beamte der Landesfeuerwehrschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehr-

¹ Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ber. ABl. L 212 vom 13.8.2019, S. 73).

ausbildung ständig wahrnehmen; die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 49 gewährt.“

2. In der Anlage 14 (Stellenzulagen) wird nach der Zeile „§ 57 Abs. 1 Nr. 15“ eine neue Zeile eingefügt mit den Wörtern „§ 57 Abs. 1 Nr. 16“ in Spalte 1 und der Angabe „132,69“ in Spalte 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 28. Juni 2027 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(4) Artikel 2 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf setzt zum einen die Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ber. ABl. L 212 vom 13.8.2019, S. 73) im Hinblick auf den Notruf 112 um. Zum anderen wird eine Regelung zu den Kommunikationsnetzen der Land- und Stadtkreise angepasst und eine Verweisung berichtigt. Die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg dient der Einführung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerwehrschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen.

2. Wesentlicher Inhalt

Die Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen beinhaltet unter anderem Regelungen zur Entgegennahme und Beantwortung von Notrufen durch Menschen mit Behinderungen. Damit Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 umfassend barrierefrei nutzen können, muss bei der Beantwortung von Notrufen eine Anpassung an deren Bedürfnisse erfolgen.

Daneben wird eine Regelung zu den Kommunikationsnetzen der Land- und Stadtkreise angepasst und eine Verweisung berichtigt.

Neu eingeführt wird eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerwehrschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen, um die herausgehobene Funktion und die Besonderheiten bei der praktischen Ausbildung von Feuerwehrangehörigen zu berücksichtigen.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu den Barrierefreiheitsanforderungen an die Entgegennahme von Notrufen entstehen zunächst keine Kosten für öffentliche Haushalte, da die derzeit – auf Grundlage der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) – geltenden Barrierefreiheitsanforderungen mit der Einführung der Nora-App umgesetzt wurden. Für die Umsetzung der weitergehenden Anforderungen entstehen den Stadt- und Landkreisen bis zum Ablauf der hierfür eingeräumten Frist am 28. Juni 2027 Kosten, die derzeit nicht beziffert werden können. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die technische Ausgestaltung, die der Bund in der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen (TR Notruf) beschreiben muss, noch nicht vorliegt. Zum anderen hängen die Kosten stark vom Alter und Stand der jeweiligen Leitstellentechnik sowie den bis dahin ohnehin anstehenden Ersatzbeschaffungen und in Teilen auch von der Größe der Leitstellen ab.

Da die Stadt- und Landkreise den Betrieb der Leitstellen einschließlich der Entgegennahme von Notrufen als weisungsfreie Pflichtaufgabe erfüllen, ist ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg für die nicht vom Land veranlasste Änderung der Anforderungen nicht erforderlich. Eventuell kostenerhöhende Änderungen, die nicht vom Land veranlasst sind, lösen bei zur Selbstverwaltung übertragenen Aufgaben keine Konnexitätsfolgen für das Land aus.

Durch die Schaffung einer Stellenzulage in Höhe von 132,69 Euro für die derzeit 47 Beamtinnen und Beamten bei der Landesfeuerwehrschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen, entstehen jährliche Mehrkosten von rund 75 000 Euro. Diese werden aus vorhandenen Mitteln des Einzelplans 03 Kapitel 0310 im Rahmen des Aufkommens der Feuerchutzsteuer finanziert.

5. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Der Gesetzentwurf verursacht keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwendige Verwaltungsverfahren.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Durch die Änderung des Feuerwegesetzes wird der rechtliche Rahmen dafür geschaffen, dass Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 umfassend nutzen können.

7. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Soweit die Regelung verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt, ist diese nach Nummer 4.5.2 Buchstabe a der VwV Regelungen vom Digitaltauglichkeits-Check ausgenommen. Im Übrigen hat die Regelung keine Auswirkungen auf Verfahrensabläufe beziehungsweise regelt keine Verfahrensvorschriften, sodass insoweit nach Nummer 4.5.2 Satz 2 der VwV Regelungen vom Digitaltauglichkeits-Check abgesehen werden kann.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine

9. Ergebnisse der Anhörung

Im Rahmen der Anhörung haben die Kommunalen Landesverbände, der Landesfeuerwehrverband, der BBW Beamtenbund Tarifunion und ver.di Baden-Württemberg Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind in der Anlage beigefügt.

Der Landkreistag und der Gemeindetag sehen in der Vorgabe zur Ausweitung der barrierefreien Entgegennahme von Notrufen zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen eine nicht unwesentliche kostenseitige Mehrbelastung, die durch das Land zu tragen sei. Im Übrigen wurden hierzu keine inhaltlichen Anmerkungen vorgebracht.

Die Einführung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerwehrschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung ständig wahrnehmen, wird seitens des BBW, ver.di und des Landesfeuerwehrverbandes ausdrücklich begrüßt.

Seitens des Städtetags und des Landesfeuerwehrverbandes wurde angeregt, von der im Anhörungsentwurf enthaltenen Einführung der Funktionen des stellvertretenden Bezirksbrandmeisters und des stellvertretenden Landesbranddirektors zunächst abzusehen und diese Thematik im Zuge der im Jahr 2025 vorgesehenen Diskussion über umfassende Änderungen im Feuerwegesetz und einer Analyse der landesweiten Strukturen im Bevölkerungsschutz weiter zu erörtern. Diese Anregung wurde übernommen und die ursprünglich vorgesehene Änderung in § 23 FwG aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Feuerwehrgesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Absatz 2)

Die Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 4 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ber. ABl. L 212 vom 13.8.2019, S. 73).

Um Menschen mit Behinderungen die uneingeschränkte barrierefreie Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 zu ermöglichen, sollen Notrufe zukünftig unter Verwendung desselben Kommunikationsmittels wie für den Eingang des Notrufs erfolgen. Die Umsetzung hat dabei durch Sprache und Text, einschließlich Text in Echtzeit im Sinne von Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882, in Form eines synchronisierten Gesamtgesprächsdienstes nach Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) zu erfolgen. Die Verwendung von Video als weiteres Kommunikationsmittel ist nach Anhang 1 Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882 optional. Im Falle der Bereitstellung von Video als zusätzlichem Kommunikationsmittel für die Beantwortung von Notrufen ist dieses in den synchronisierten Gesamtgesprächsdienst einzubinden.

Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 sieht eine Anwendung der Vorschriften zu den Barrierefreiheitsanforderungen an die Beantwortung von Notrufen spätestens ab dem 28. Juni 2027 vor. Da die technischen Voraussetzungen für eine Beantwortung von Notrufen mit demselben Kommunikationsmittel derzeit noch nicht gegeben sind, räumt die Vorschrift einen zeitlichen Umsetzungsspielraum ein. Die Regelung tritt daher am 28. Juni 2027 in Kraft (siehe Artikel 2 Satz 1).

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 4 Absatz 3)

Im Zuge der Migration zum einheitlichen, gemeinsamen Digitalfunk BOS für die einsatzrelevante Sprachkommunikation und eine begrenzte Datenkommunikation der Einsatzkräfte ist vorgesehen, dass das Land spätestens zum 31. Dezember 2025 aus dem Betrieb der analogen Gleichwellenfunknetze für die Feuerwehren aussteigt, über die bisher die Sprachkommunikation abgewickelt wurde. Bisher werden die gleichen Netze teilweise auch für die Durchführung der Alarmierung von Einsatzkräften genutzt.

Mit dem Aufbau der digitalen Alarmierungsnetze (POCSAG) durch die Stadt- und Landkreise stehen mittlerweile unabhängige, von der Sprachkommunikation getrennte und redundante Netze zur Verfügung, die ein hohes Maß an Sicherheit bei der Alarmierung der Einsatzkräfte bieten. Das Land fördert den Aufbau und die Erneuerung dieser Netze nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen.

Der zweite Halbsatz von § 4 Absatz 3 ist damit gegenstandslos geworden und wird gestrichen. Die Regelung tritt angepasst an den geplanten Ausstieg des Landes aus dem Betrieb der analogen Gleichwellenfunknetze am 1. Januar 2026 in Kraft (siehe Artikel 2 Satz 2).

Zu Nummer 2 (§ 27 Absatz 4)

Die in der Vorschrift enthaltene Verweisung wird an die bei der Änderung des Feuerwehrgesetzes 2015 vorgenommene Ergänzung des § 22 angepasst.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1

Die in der Aus- und Fortbildung tätigen Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerweherschule nehmen neben den damit verbundenen administrativen Tätigkeiten Aufgaben in der theoretischen und praktischen Ausbildung wahr. Durch die Stellenzulage soll berücksichtigt werden, dass insbesondere bei den praktischen Ausbildungsteilen einsatzdienstnahe Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Aufgaben im Rahmen der einsatznahen praktischen Ausbildung von Feuerwehrangehörigen heben sich von anderen (Lehr-)Tätigkeiten ab. Mit der Stellenzulage soll diese herausgehobene Funktion und die Besonderheiten im Rahmen der praktischen Ausbildung von Feuerwehrangehörigen berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass die in der Aus- und Fortbildung tätigen Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerweherschule in zunehmendem Maße weitere mit dem Einsatzdienst vergleichbare Tätigkeiten wahrnehmen, z. B. bei Großschadenlagen oder planmäßig bei speziellen Einsatzmaßnahmen wie der Zusammenarbeit der Landesfeuerweherschule mit der Polizeihubschrauberstaffel bei der Vegetationsbrandbekämpfung aus der Luft.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1 (Einführung der Stellenzulage für die in der Aus- und Fortbildung tätigen Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerweherschule).

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

In Absatz 2 wird von dem den Mitgliedsstaaten in Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 eingeräumten Umsetzungsspielraum für die Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen an die Entgegennahme von Notrufen Gebrauch gemacht und der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 28. Juni 2027 festgelegt.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten von Nummer 1 Buchstabe b, das an den geplanten Ausstieg des Landes aus dem Betrieb der analogen Gleichwellenfunknetze für die Feuerwehren zum 31. Dezember 2025 angepasst wird.

Absatz 4 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung zur Einführung einer Stellenzulage für die in der praktischen Feuerwehrausbildung ständig tätigen Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerweherschule auf den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats fest.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

BBW - Beamtenbund Tarifunion Am Hohengeren 12 70188 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg

- per E-Mail -

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart

Internet:
<http://www.bbw.dbb.de>
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

6. Dezember 2024
Ha/ge/5809/24

Betreff: Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. November 2024, Az.: IM6-1500-6/5/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Der BBW begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Änderung im Feuerwehrgesetz (§ 23), dass der Landesbranddirektor einen Vertreter bekommen soll. Dies trägt der Bedeutung des Landesbranddirektors Rechnung, für den damit während dessen Verhinderung die Vertretung eindeutig geregelt wird. Gerade in Zeiten von zunehmenden Krisen und Terrorlagen ist es nicht auszuschließen, dass auch der Landesbranddirektor kurzfristig zum Einsatz kommen und ggf. ein Vertreter vorhanden sein muss. Die vorgesehene Änderung ist somit im Hinblick auf die notwendige Aufgabenerledigung zu begrüßen.

Gleiches gilt auch für die Vertretung der Bezirksbrandmeister.

Durch die vorgesehene Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wird eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei der Landesfeuerwehrschule eingeführt, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung wahrnehmen. Damit wird eine langjährige Forderung des

- 2 -

BBW umgesetzt. Es ist grundsätzlich sachgerecht, weil sich die Gewährung wie in anderen Fällen an den operativen Aufgaben orientiert. Das führt auch zur Steigerung der Attraktivität für Lehrtätigkeiten an der Landesfeuerweherschule. Auf diese Weise erhalten die Kolleginnen und Kollegen an der Landesfeuerweherschule nun eine Stellenzulage in gleicher Höhe wie die Einsatzbeamtinnen und -beamten.

Im Justizvollzug Baden-Württemberg gibt es am Bildungszentrum Justizvollzug (BZJV) ebenfalls Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugs, die dort Aufgaben im Rahmen der praktischen Vollzugsdienstausbildung ständig wahrnehmen. Im Zuge der Gleichbehandlung und der überschaubaren Zahl von vier Bediensteten des mittleren Vollzugsdienstes, die hiervon betroffen sind, regen wir an, hier ebenfalls eine Stellenzulage analog der Stellenzulage der Feuerwehr einzuführen. Bedienstete, die sich für eine Versetzung an das BZJV entscheiden, um sich bei der Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärtern zu engagieren, haben derzeit im Vergleich zu den Bediensteten in den Vollzugsanstalten einen monatlichen finanziellen Verlust von ca. 240 €. Zum einen nehmen sie nicht mehr am Schicht- und Wechseldienst teil und verlieren dadurch die hierfür nach § 17 Erschwerniszulagenverordnung (EZuVOBW) gewährte gestaffelte Zulage von bis zu 102,26 €. Zum anderen entfällt die Gewährung einer Entschädigung für entsprechend geleistete Dienste zu ungünstigen Zeiten. Schließlich entfällt auch innerhalb von drei Jahren die sogenannte „Gitterzulage“ gem. § 50 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW) in Höhe von 132,69 €. Da in Baden-Württemberg derzeit lediglich vier Personen betroffen wären, wäre der finanzielle Aufwand für das Land überschaubar, aber für die Betroffenen ein wichtiges Signal, ähnlich wie eine Anhebung der Leitungsstelle auf A 16 und der Stellvertretung auf A 15. Denn auch die Leitung hat im Vergleich zu den restlichen Leitern im Vollzug einen deutlichen finanziellen Nachteil, wenn sie ihren Dienst am BZJV leisten.

Da es sich beim vorliegenden Gesetzentwurf nicht um eine grundlegende allumfassende Änderung des Feuerwehrgesetzes oder des Landesbeamtengesetzes handelt, sondern nur Bereiche angepasst werden, werden wir unsere Forderungen umfassend einbringen, wenn wie im Begleitschreiben angekündigt, im Jahr 2025 der Start eines Prozesses zur Diskussion von umfassenden Änderungen im Feuerwehrgesetz vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Erhöhung der Feuerwehrezulage (EZuVOBW) sowie die Einführung einer dauerhaften Sonderaltersgrenze für Feuerwehrbeamte nach einer bestimmten Anzahl an Jahren im Einsatzdienst (LBG).

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kai Rosenberger
Vorsitzender



Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Az: 131.6; 054.120 Wh/lb

Stuttgart, den 6. Dezember 2024

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Ihr Schreiben vom 28.10.2024, Az.: IM6-1500-6/5/1

Sehr geehrte

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht der baden-württembergischen Landkreise gibt es hinsichtlich der europarechtlich gebotenen Änderungen am Landesfeuerwehrgesetz und am Landesbesoldungsgesetz inhaltlich keine Anmerkungen. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass wir in der Vorgabe zur Ausweitung der barrierefreien Entgegennahme von Notrufen zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen durchaus eine nicht unwesentliche Mehrbelastung erblicken können und mithin die daraus entstehenden Kosten – entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung – aus unserer Sicht durch das Land getragen werden müssen.

In die angekündigt, umfassende Novellierung des Landesfeuerwehrgesetzes bringen wir uns freilich gerne aktiv ein.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns auf einen weiteren Austausch in der Sache.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tim Gerhäuser



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Nur per E-Mail:

Dezernent

Az 130.01 • Ri
05.12.2024

**Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und
des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg,
hier: Stellungnahme des Städtetags**

Sehr geehrte

für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg danken wir Ihnen.

Der Städtetag nimmt zur Kenntnis, dass bereits bestehende Stellen in den Regierungspräsidien und im Innenministerium mit den Funktionen der stellvertretenden Bezirksbrandmeister und des stellvertretenden Landesbranddirektors versehen werden sollen. Die mit diesen Funktionen verbundene Stärkung der Facharbeit ist zu begrüßen.

Der Städtetag verlangt, dass diese Stellen – im Gleichlauf zu den Stellen der Bezirksbrandmeister und des Landesbranddirektors – auch zukünftig aus originären Landesmitteln und nicht aus der Feuerschutzsteuer oder zu Lasten der Landesfeuerweherschule finanziert werden. Der Städtetag unterstützt hierzu ausdrücklich die folgende und erst kürzlich vom Innenminister in einer Plenarsitzung des Landtags geäußerte Bewertung zur Feuerschutzsteuer: „Es ist mir ein Herzensanliegen, dass wir die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer vollumfänglich für wichtige Aufgaben bei den Gemeindefeuerwehren einsetzen, was in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen ist.“ (vgl. Plenarprotokoll zur 108. Sitzung des 17. Landtags, PlenProt. 17/108, S. 6383).

Der Städtetag hält außerdem eine fundierte und ergebnisoffene Analyse der landesweiten Strukturen im Bevölkerungsschutz für erforderlich. Konkret sind aus unserer Sicht die Vor- und Nachteile zentralisierter Strukturen, etwa die Schaffung in der Orga-



nisationsform eines Landesamts zu bewerten. Formale Ernennungen könnten bei zukünftigen strukturellen Änderungen hinderlich sein. Aus diesem Grund regen wir an, von der namentlichen Zuweisung der vorgeschlagenen Funktionen des stellvertretenden Landesbranddirektors und der stellvertretenden Bezirksbrandmeister zunächst abzusehen. In der täglichen Praxis ergaben sich aus der bisherigen Struktur und Anzahl der im Gesetz genannten Funktionsträger keine Probleme.

Aus Sicht des Städtetags gibt es zahlreiche Themenfelder, die bei einer grundlegenden Novellierung des FwG erörtert werden müssen. Wir freuen uns auf einen umfassenden Dialog- und Einbindungsprozess.

Der Städtetag steht für eine vertiefende Erläuterung und einen Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg

Stuttgart, 11.12.2024
Az. 131.6; 054.120

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg; Ihr Schreiben vom 28.10.2024, Az.: IM6-1500-6/5/1

Sehr geehrte

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können.

Hinsichtlich der notwendigen Änderungen zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben haben wir inhaltlich keine Anmerkungen.

Allerdings sehen wir im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgabe zur Ausweitung der barrierefreien Entgegennahme von Notrufen, entgegen den Ausführungen in der Gesetzesvorlage, durchaus wesentliche, kostenseitige Mehrbelastungen aufkommen, welche dem Grunde nach durch das Land zu tragen sind.

Im Hinblick auf etwaige, neu zu schaffende Stellen (stellvertretende Bezirksbrandmeister sowie stellvertretender Landesbranddirektor) lehnen wir eine möglicherweise anvisierte, fachfremde Finanzierung aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer ausdrücklich ab. Darüber hinaus regen wir an, vor der Schaffung entsprechender Stellen über die grundsätzliche Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland und deren Auswirkungen in Baden-Württemberg im Rahmen des Landeskatastrophenbeirats zu beraten.

Selbstverständlich möchten wir uns bei einer umfassenden Novellierung des Landesfeuerwehrgesetzes aktiv miteinbringen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns auf den weiteren Austausch in der Sache.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Holl
Erster Beigeordneter

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711 22572-0 | Telefax +49 711 22572-47 | zentrale@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de



Feuerwehrverband BW • Karl-Benz-Straße 19 • 70794 Filderstadt

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und
Kommunen Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

- per E-Mail an poststelle@im.bwl.de -

Dr. Frank Knödler
Präsident

Karl-Benz-Straße 19
70794 Filderstadt

post@fwvbw.de

Gesetz zur Änderung des Feuerwegesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg / Anhörung vom 28.10.2024, AZ IM6-1500-6/5/1

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 haben Sie uns das Gesetz zur Änderung des Feuerwegesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg übersandt und in die Anhörung gegeben. Wir danken Ihnen für die Beteiligung und die damit verbundene Möglichkeit zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu beziehen.

Durch den **vorliegenden Gesetzentwurf** sollen verschiedene, vordringlich **notwendige Änderungen im Feuerwehrbereich umgesetzt** werden. Sie haben im Begleitschreiben zum Gesetzentwurf allerdings auch angekündigt, dass **im Jahr 2025** in einem **gemeinsamen Prozess Änderungen im Feuerwegesetz** diskutiert und erarbeitet werden sollen. Das halten wir für sinnvoll und notwendig! Bitte **beziehen Sie den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg hierzu frühzeitig mit ein**, da auch wir mehrere Themenstellungen auf unserer Agenda haben, die in diesem Zusammenhang behandelt und berücksichtigt werden sollen.

Stellungnahme zu den aktuell vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzentwurf:

Grundsätzlich unterstützt der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg alle Maßnahmen, welche zu einer qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens in Baden-Württemberg führen. Daher **unterstützen wir die vorgeschlagene Änderung im Feuerwegesetz**

- zur **Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben bezüglich der Barrierefreiheitsanforderungen an die Entgegennahme von Notrufen**

Seite - 2 -

ebenso wie die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes

- **zur Einführung einer Stellenzulage in Höhe der Feuerwehrezulage für Beamtinnen und Beamte an der Landesfeuerweherschule, die Aufgaben im Rahmen der praktischen Feuerwehrausbildung wahrnehmen.**

Wir stimmen diesen beiden Änderungsvorschlägen im Gesetzentwurf zu.

Die vorgesehene **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes** geht auf eine **Anregung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg zurück, den feuerwehrtechnischen Dienst dem Polizeivollzugsdienst gleichzustellen**. Durch eine **Änderung des § 36 Absatz 3a LBG** (Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des „feuerwehrtechnischen Dienstes“ erreichen abweichend ...) wäre dies ohne weiteres möglich gewesen. Leider folgen die Regierungsfractionen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus (Notwendigkeit einer generellen Verlängerung der Lebensarbeitszeit) unserem Vorschlag zum jetzigen Zeitpunkt – **noch – nicht**. **Wir sehen in der vorliegenden Gesetzesänderung allerdings einen ersten – wichtigen – Schritt auf dem Weg zur beamtenrechtlichen Gleichstellung des „feuerwehrtechnischen Dienstes mit dem Polizeivollzugsdienst“!**

Allerdings lehnen wir die von Ihnen vorgeschlagene Änderung im Feuerwehrgesetz zur Einführung von stellvertretenden Bezirksbrandmeistern und eines stellvertretenden Landesbranddirektors zum jetzigen Zeitpunkt ausdrücklich ab!

1. **Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine substanziellen Erkenntnisse, warum nach 68-jähriger Laufzeit im Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (1956) plötzlich ohne jedwede Diskussion in den zuständigen Fachgremien stellvertretende Bezirksbrandmeister und ein stellvertretender Landesbranddirektor aufgenommen werden sollen. Dies ist weder für die feuerwehrtechnische Rechtsaufsicht noch für die Übernahme einer „Technischen Einsatzleitung“ nach § 27 Abs. 2 FwG notwendig.**

Zudem widersprechen wir der Darstellung im Punkt D und der Begründung im allgemeinen Teil unter 4., dass für die neu einzurichtenden stellvertretenden Bezirksbrandmeister keine zusätzlichen Kosten entstehen! Dies ist nur die halbe Wahrheit. In der Begründung wird vielmehr der Eindruck erweckt, dass diese vier Planstellen bei den Regierungspräsidien schon längere Zeit bestehen. Es wird verschwiegen, dass diese Stellen erst im Haushalt 2024 zur Unterstützung der Fachreferate zur Bewältigung von multiplen Krisen, „Außergewöhnlichen Schadens- und Katastrophenschutzlagen“ neu geschaffen wurden! Wir halten es daher für dringend erforderlich, die Finanzierung dieser neu geschaffenen Stellen zu hinterfragen. Eine fachfremde Finanzierung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer – wie sie derzeit im Haushalt verortet ist – lehnen wir strikt ab.

2. **Wir halten es zudem für weitaus zielführender, die Diskussion über einen personellen Aufwuchs in den vier Regierungspräsidien vor dem Hintergrund eines**

Seite - 3 -

denkbaren „Landesamtes für den Bevölkerungsschutz“ zu führen, in welchem auch die Landesfeuerwehrschule und die Akademie für Gefahrenabwehr aufgehen könnte. Darüber hinaus könnte die Akademie auch zu einer interdisziplinären Bevölkerungsakademie Baden-Württemberg weiterentwickelt werden, analog den beschlossenen Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission.

Zusammenfassend halten wir es für wesentlich sinnvoller, mit dem Land zunächst die Chancen und Möglichkeiten eines „Landesamtes für den Bevölkerungsschutz“ zu erörtern, bevor in einem Gesetz neue Funktionen aufgenommen und festgeschrieben werden. Da im neuen Jahr das Feuerwehrgesetz ohnehin grundlegend überarbeitet werden soll, besteht diesbezüglich überhaupt kein zeitlicher Druck.

Begründung:

Zu 1.

Die neu einzuführenden Funktionen sollen vor allem der Klarstellung dienen, dass die **Stellvertreter** im „**Verhinderungsfall**“ die gesetzlich geregelten Aufgaben nach § 24 des Feuerwehrgesetzes übernehmen können. Für die **Bearbeitung der feuerwehrtechnischen Angelegenheiten der Rechtsaufsicht bedarf es keiner Einführung von „Verhinderungsstellvertretern“**. Auch die **Übernahme einer „Technischen Einsatzleitung“** nach § 27 Abs. 2 FwG rechtfertigt die Einführung bestellter stellvertretender Bezirksbrandmeister nicht. Es ist ohnehin generell fraglich, ob ein „**Verwaltungsbeamter des feuerwehrtechnischen Dienstes**“ ohne große Einsatzerfahrung bei den Regierungspräsidien und im Innenministerium bei großen Schadenslagen überhaupt die operationale Führung eines Großeinsatzes übernehmen sollte und es fachlich nicht weitaus klüger wäre, hierfür erfahrene Einsatzleiter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren nach § 27 Abs. 2 FwG einzusetzen, die im Rahmen ihres Schichtdienstes weitaus öfter mit derartigen Schadenslagen konfrontiert werden. Vielmehr müsste man sich die provokante Frage stellen, ob es nicht weitaus praxistauglicher wäre, die Tätigkeit der oberen und höheren Aufsicht auf die reine Rechtsaufsicht zu begrenzen.

Diese fachlichen Gesichtspunkte rechtfertigen somit die Einführung von „Verhinderungsstellvertretern“ keinesfalls!

Im Gegensatz zur Darstellung im Punkt 4 der Gesetzesbegründung wurden im **Doppelhaushalt 2023 / 2024 jeweils vier Planstellen in A14 neu geschaffen**. Diese Planstellen sollten vordringlich die Regierungspräsidien bei der **Bearbeitung von Krisen- und Katastrophenschutzangelegenheiten entlasten**.

Eine **Aufgabenmehrung im feuerwehrrelevanten Teil lag nicht vor**. Sowohl die **Betreuung der Landesfachausschüsse** als auch die Durchführung **zentraler Beschaffungsmaßnahmen** nach der **neuen Z-Feu** auf Landesebene sollen **Stellen neutral erfolgen**. Somit handelte es sich bei der **Stellenmehrung um klassische Aufgaben des Bevölkerungsschutzes**.

Seite - 4 -

Zu unserer großen Verwunderung haben wir erfahren, dass diese in 2024 geschaffenen Stellen aus der **zweckgebundenen Feuerschutzsteuer finanziert werden. Diese Zweckentfremdung von Feuerschutzsteuermitteln lehnen wir kategorisch ab.** Bislang wurden nur der Betrieb sowie die Investitionen der Landesfeuerweherschule aus der zweckgebundenen Feuerschutzsteuer gedeckt.

Darüber hinaus wurden im **Doppelhaushalt 2023 / 2024 weitere vier neue Planstellen an der Landesfeuerweherschule geschaffen, die den vier Regierungspräsidien zur Bewirtschaftung für die Ausbildung von „Verwaltungsstäben“ übertragen wurden. Auch diese Art der Finanzierung lehnen wir ab!**

Zu 2.: „Landesamt für Bevölkerungsschutz“

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg hatte im Zusammenhang mit einer **Neu- ausrichtung des Bevölkerungsschutzes** in unserem Land **angeregt, die strategischen Planungsaufgaben von Gefahrenabwehrmaßnahmen bei Krisen, AEL und Katastrophen** inklusive der **Erstellung von kommunal wirksamen Handlungsanweisungen** (Beispiel: Krisenhandbuch Stromausfall) in einer „Denkfabrik“ (Thinktank) **zu bündeln.** Das **Land sollte** im Rahmen eines neuen Landeskatastrophenschutzgesetzes deshalb **prüfen,** ob es nicht deutlich **effizienter wäre, die personellen Ressourcen in einem „Landesamt für Bevölkerungsschutz“ zu bündeln,** das auch die Landesfeuerweherschule und die Akademie für Gefahrenabwehr umfasst, **anstatt zusätzliche Stellen auf viele nachgeordnete Bereiche unkoordiniert zu verteilen.**

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass auch das Innenministerium im Referentenentwurf zum LKatSG vom Oktober 2023 **vier Planstellen (1 A15, 3 A13)** für das Katastrophenschutzreferat und **zwei weitere Ausbildungsstellen (A12)** an der Landesfeuerweherschule für den Katastrophenschutzbereich **gefordert hat.**

Zudem beabsichtigte das Katastrophenschutzreferat einen finanziellen Ausgleich für **44 Katastrophenschutzbeauftragte (A11)** für die Stadt- und Landkreise **zu schaffen, was wir nicht für zielführend** erachten. Sinnvoller wäre es, einen Teil dieser Stellen in **höherwertigere Planstellen für die Erarbeitung neuer Konzepte und Handlungsanweisungen umzuwandeln** und diese ebenfalls einem **Landesamt für Bevölkerungsschutz zuzuordnen!** Ordnet man die Stellen einem Landesamt zu, ergäbe sich bereits ein beeindruckender Personalkörper:

- **1 A15 Referat 64**
- **4 A14 stellv. BBM / RP**
- **3 A13 Referat 64**

- **2 A14 LFS / RP-Bevölkerungsschutz**
- **2 A13 LFS / RP-Bevölkerungsschutz**
- **2 A12 LFS / Bevölkerungsschutz**

Seite - 5 -

- **sowie weitere Stellenschaffung für ein Landesamt für Bevölkerungsschutz aus dem Finanzbudget von 44 Katastrophenschutzbeauftragten.**

Berücksichtigt man nur ein Viertel der vorgesehenen 44 Katastrophenschutzplanstellen, ließe sich zusammen mit den anderen Planstellen eine solide personelle Basis für ein Landesamt für Bevölkerungsschutz legen.

Sehr geehrte

vor dem Hintergrund einer Neuaufstellung eines zukunftsfähigen Bevölkerungsschutzes halten wir es für geboten, zunächst eine **Entscheidung über die Errichtung eines „Landesamtes für Bevölkerungsschutz“ herbeizuführen**. Es geht konkret darum, ob das Land analog der **„neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ des Bundes**, die vielfältigen und komplexen Aufgaben in einem zentralen Landesamt oder disloziert bearbeiten will. Bis zur endgültigen Entscheidung darüber sollten alle personellen Begehrlichkeiten zurückgestellt werden. Nachdem über die Schaffung eines Landesamtes weder bei der Erstellung eines Referentenentwurfs zum Landeskatastrophenschutzgesetz in den drei Projektgruppen noch im Rahmen des Landeskatastrophenbeirats gesprochen wurde, regen wir an, diese Thematik substantiell im Landeskatastrophenbeirat zu erörtern.

Für Fragen stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern gerne zur Verfügung.



STELLUNGNAHME

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg
Az: IM6-1500-6/5/1

Dezember 24

ver.di Baden-Württemberg
Bereich Beamtinnen und Beamte
Landesfachvorstand Feuerwehr

ver.di Baden-Württemberg nimmt wie folgt Stellung:

zu Artikel 1 Änderung des Feuerwehrgesetzes

Die in Artikel 1 Nr. 1 beabsichtigte Umsetzung der EU-Vorgaben zu Barrierefreiheitsanforderungen, die Menschen mit Behinderungen die uneingeschränkte barrierefreie Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 ermöglichen wird begrüßt.

Mit Nr. 2 soll im FwG die Funktionen eines Stellvertreters für den Bezirksbrandmeister als feuerwehrtechnischem Beamten beim Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde für die Stadt- und Landkreise sowie als obere Aufsichtsbehörde im Feuerwehrewesen und des stellvertretenden Landesbranddirektors als feuerwehrtechnischem Beamten beim Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde im Feuerwehrewesen eingeführt werden. Hier gegen spricht aus Sicht von ver.di nichts.

Ergänzend zu den beabsichtigten Regelungen regt ver.di an, die Aufgaben der Feuerwehr unter § 2 Abs. 2 FwG um folgenden Tatbestand zu erweitern:

„3) mit der Mitwirkung im Rettungsdienst.“

Zielsetzung hierbei ist die Eigenabsicherung bei Atemschutz- und Gefahrguteinsätzen sowie die Möglichkeit der Kommunen mit insbesondere hauptamtliche Einsatzkräften der Feuerwehr bei vorliegender rettungsdienstlicher Qualifikation gemäß Rettungsdienstgesetz.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für die in der Aus- und Fortbildung tätigen Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerwehrschule, die insbesondere bei den praktischen Ausbildungsteilen einsatzdienstnahe Tätigkeiten ausüben eine Stellenzulage eingeführt werden. Begründet wird dies, dass sich die Aufgaben im Rahmen der einsatznahen praktischen Ausbildung von Feuerwehrangehörigen von anderen (Lehr-)Tätigkeiten abheben.

Besoldungsrechtlich kann eine solche Sichtweise grundsätzlich nachvollzogen werden. ver.di bezweifelt allerdings, dass mit der Einführung einer solchen Stellenzulage die Attraktivität der Lehrtätigkeit an der Landesfeuerwehrschule insgesamt gehoben werden kann und damit die Gewinnung von Lehrkräften für die Zukunft besser gelingt.

Weitergehende Forderungen für feuerwehrtechnische Beamt*innen

Ersetzen des Begriffs „Einsatzdienst der Feuerwehr“

ver.di fordert die Formulierungen in den dienstrechtlichen Regelungen des Landes (LBG, LBesGBW, LBeamtVGBW, HVO...) wie folgt zu ändern:

Der Begriff "Einsatzdienst der Feuerwehr" wird durch den Begriff "Feuerwehrtechnische Beamte" oder "Feuerwehrbeamte" analog der Systematik der Regelungen für die Polizei ersetzt.

Durch diese Änderung werden die besonderen Regelungen, die bisher für Beamt*innen im Einsatzdienst der Feuerwehr gegolten haben, auf alle Personen ausgeweitet, die als Beamt*innen des feuerwehrtechnischen Dienstes tätig sind. Diese Anregung wurde bereits in mehreren Bundesländern berücksichtigt.

Mit Blick auf die Lehrkräftegewinnung an der Landesfeuerwehrschule verkürzt die vorgeschlagene Regelung die Dienstzeit aufgrund der Herabsetzung der Altersgrenze der feuerwehrtechnischen Beamt*innen. Dies verbessert die Bedingungen einsatzerfahrene Feuerwehrbeamte für freiwerdende Stellen an der LFS zu werben. Für alle Lehrkräfte besteht die Möglichkeit auf eigenen Wunsch (bei Zustimmung durch den Dienstherrn) ggf. um bis zu drei Jahre über die Sonderaltersgrenze hinaus

im Dienst zu bleiben. Bei guten Arbeitsbedingungen an der LFS kann diese Möglichkeit gegenüber ihren Lehrkräften als attraktive Bildungsstätte offensiver beworben werden.

Erhöhung Feuerwehrezulage

ver.di fordert außerdem die Feuerwehrezulage nach § 49 LBesGBW und die Beträge in Anlage 14 LBesGBW auf 187,25 Euro zu erhöhen und ruhegehaltsfähig zu machen. Durch die permanente Ignorierung einer Dynamisierung dieser Zulage wird diese zunehmend entwertet. Gleichwohl übernehmen die hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten in den vergangenen Jahren deutlich mehr Aufgaben übernehmen die bislang durch ehrenamtliche freiwillige Feuerwehren erfüllt wurden. Mit der Feuerwehrezulage werden die Besonderheiten des Feuerwehreinsatzdienstes, die herausgehobene Funktion gegenüber anderen Beamtenlaufbahnen berücksichtigt. Durch die fortlaufende Entwertung mangels Dynamisierung wird § 49 i.V.m. §47 LBesGBW ausgehöhlt. Eine sachdienliche Begründung blieb die Landesregierung in all den Jahren schuldig. Eine entsprechende Erhöhung ist bereits in den Ländern Schleswig-Holstein, Bremen, Bayern, Sachsen und im Saarland erfolgt. Für die künftigen Jahre sind diese Beträge entsprechend zu dynamisieren.

Schaffung einer befristeten Sonderzulage Feuerwehr

ver.di regt zusätzlich an eine Funktionszulage für Sondertätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst einzuführen, die durch den jeweiligen Dienstherrn im Rahmen folgender Kriterien vergeben werden kann.

Im Feuerwehrdienst sind im Laufe der Jahre immer mehr Sondertätigkeiten hinzugekommen sind. Diese Sondertätigkeiten ergeben sich häufig aus der Struktur und Organisation des jeweiligen Dienstherrn. Je nach Aufgabe, die die Kommune der Feuerwehr übertragen hat, können dies u.a. folgende Tätigkeiten sein, die neben dem Einsatzdienst im Löschzug ausgeübt werden:

- Tätigkeit als Disponent in einer Integrierten Leitstelle
- Tätigkeit als Notfallsanitäter auf einem Rettungsmittel der Feuerwehr

Die Zulage kann für Sondertätigkeiten vergeben werden, deren Qualifikation in der Regel mindestens 3 Monate Fortbildung bedarf. Die Zulage ist für die Zeit der Tätigkeitsübertragung der Sondertätigkeit befristet und entfällt, wenn die Sondertätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Sie soll nicht ruhegehaltsfähig sein.

Die Höhe der Zulage sollte in der Höhe der heutigen Amtszulage nach Landesbesoldungsgesetz entsprechen. Anspruch auf Vergabe einer solchen Zulage besteht nur, wenn die zulagen-relevante Tätigkeit den Kriterien entspricht und durch die Amtsleitung übertragen wurde.

Die o.g. Tätigkeiten erfordern nicht nur eine komplexe Fort- bzw. Ausbildung, sondern bedeuten im Dienstbetrieb einer Feuerwehr häufig eine deutliche Mehrbelastung gegenüber Feuerwehr-beamt*innen, die diese Tätigkeit nicht ausüben. Solche Tätigkeiten werden häufig temporär, über mehrere Jahre ausgeübt. Danach werden sie zur physischen und psychischen Entlastung der betroffenen Beamt*innen auf andere Beamt*innen übertragen, die zuvor Einsatzdienst geleistet haben. Diese Tätigkeiten sind nicht für eine gesonderte Stellenbewertung geeignet. Würden sie in die Stellenbewertung einfließen, dann müssten diese Tätigkeiten dauerhaft übertragen werden. Beförderungen oder Amtszulagen würden dazu führen, dass es nicht mehr möglich ist, die betroffenen Beamt*innen anders zu verwenden. Jedoch genau die Option, einer anderen Verwendung, ist oftmals notwendig, um die Belastung gleichmäßig auf mehrere Beamt*innen zu verteilen, sowie besonders belastende Tätigkeiten geplant nur temporär zu übertragen.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

12. September 2024

**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW**** Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

NKR-Nummer 113/2024, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Artikelgesetz regelt Änderungen im **Feuerwehrgesetz (FwG)** und im **Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW)**. Im Einzelnen wird im Wesentlichen geregelt:

1. Feuerwehrgesetz (FwG)**1.1**

Für die Beantwortung von **Notrufen**, die an die europäische Notrufnummer **112** gerichtet werden, ist ab 28. Juni 2027 (Übergangsfrist) derselbe Kommunikationsweg wie für den Eingang zu verwenden.

- Das bedeutet, dass ***Menschen mit Behinderungen die uneingeschränkte Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 durch Sprache und Text in Form eines synchronisierten Gesamtgesprächsdienstes ermöglicht wird.***
- Die Regelung dient der ***Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte u. Dienstleistungen.***

1.2

Stellvertreterfunktionen werden eingeführt bei:

- ***Bezirksbrandmeister*** (Regierungspräsidien) u. ***Landesbranddirektor*** (Innenministerium)
- Die Bestellung als Stellvertreter ermöglicht die Wahrnehmung der in § 24 FwG geregelten gesetzlichen Aufgaben u. Befugnisse der Bezirksbrandmeister u. des Landesbranddirektors.

2. Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW)

Für ***Beamtinnen u. Beamte bei der Landesfeuerwehrfachschule, die Aufgaben im Rahmen der Aus- u. Fortbildung wahrnehmen,*** wird eine ***Stellenzulage*** eingeführt.

II. Votum

1.

Soweit die europäische Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte u. Dienstleistungen umgesetzt wird, hat der NKR gemäß Nummer 3.2 Spiegelstrich 2 i.V.m. Nummer 3.1 VwV NKR BW kein Befassungsrecht.

2.

Die Schaffung einer Besoldungszulage für bestimmte Beamtinnen u. Beamte bei der Landesfeuerwehrfachschule hat das Ressort nach Auffassung des NKR nachvollziehbar begründet.

3.

Im Hinblick auf die Regelung der Stellvertreterfunktionen für Landesbranddirektor u. Bezirksbrandmeister fehlt aus der Sicht des NKR eine hinreichende **Begründung für eine gesetzliche Regelung**.

Branddirektor u. Bezirksbrandmeister sind in die jeweiligen Referatsstrukturen des Innenministeriums u. der Regierungspräsidien mit entsprechenden Stellvertretungen eingebunden. Das Ressort führt in seiner Gesetzesbegründung selbst aus, dass „*entsprechende Stellen bei den Regierungspräsidien und beim Innenministerium bereits vorhanden sind*“

Warum es dennoch eine gesetzliche Änderung für geboten hält, sollte das Ressort nach Auffassung des NKR erläutern.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Adrian Probst
Berichterstatter